



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An
die kreisfreien Städte

alle Landratsämter
- Kommunalaufsicht

im Freistaat Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref.240

nachrichtlich:

Thüringer Gemeinde- und Städtebund
Thüringischer Landkreistag
Thüringer Rechnungshof
- Überörtliche Kommunalprüfung -

Geschäftszeichen
33-Be/we

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon 3793525
Telefax 3793503

Datum
02. März 2006

Rundschreiben 3/2006

**Haushaltsrechtliche Behandlung der Infrastrukturpauschale nach § 21 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz und des Thüringer Erziehungsgelds; Beitragsrück-
erstattungen und Zinserstattungen nach § 21 a ThürKAG**

Aufgrund entsprechender Anfragen aus den Kommunen gebe ich zur haushaltsrechtli-
chen Behandlung der Infrastrukturpauschale nach § 21 Abs. 1 Thüringer Kinderta-
geseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und des Thüringer Erziehungsgelds nach dem Thü-
ringer Erziehungsgeldgesetz folgende Hinweise:

1. Veranschlagung:

Die Infrastrukturpauschale für Kinder kann gemäß § 21 Abs. 2 ThürKitaG für Investitio-
nen in Kindertageseinrichtungen und Spielplätze, für Maßnahmen zur Werterhaltung
an diesen Einrichtungen sowie für andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und
Familien in den Wohnsitzgemeinden eingesetzt werden. Des Weiteren kann die Pau-

schale auch zur Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verwendet werden.

Die Infrastrukturpauschale gemäß § 21 ThürKitaG ist daher einnahmeseitig entsprechend der geplanten Verwendung als Zuschuss für laufende Zwecke (Gruppierung 171) oder als Investitionszuschuss (Gruppierung 361) zu veranschlagen. Eine Aufteilung des Betrages ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 21 ThürKitaG eingehalten werden.

2. Rücklagenbildung:

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 ThürGemHV dürfen Sonderrücklagen nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen angesammelt werden. Die Ansammlung der Infrastrukturpauschale ist daher nur in der allgemeinen Rücklage möglich.

3. Zweckbindung und Übertragbarkeit:

Aufgrund des nach der Formulierung des § 21 ThürKitaG offenen Verwendungszwecks der Infrastrukturpauschale, insbesondere durch die Möglichkeit der Finanzierung „anderer Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien“ kann nicht von einer Zweckbestimmung im haushaltsrechtlichen Sinn aufgrund rechtlicher Verpflichtung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV) ausgegangen werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel der Infrastrukturpauschale entsprechend der in § 21 ThürKitaG beschriebenen Zwecke zu verwenden sind. Soweit Einnahmen aus der Infrastrukturpauschale im Verwaltungshaushalt veranschlagt werden, empfiehlt es sich daher diese Veranschlagung mit einem Zweckbindungsvermerk gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürGemHV zu versehen. Damit ist auch die Möglichkeit der Übertragung der Mittel als Haushaltsausgaberest bzw. deren Absetzung und Neuveranschlagung gem. § 70 Abs. 4 ThürGemHV gewährleistet (vgl. VV Nr. 3 zu § 17 ThürGemHV).

4. Thüringer Erziehungsgeld:

Gem. § 5 Thüringer Erziehungsgeldgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte nun nur noch für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständig, wäh-

rend die Gemeinden das Thüringer Erziehungsgeldgesetz ausführen. Das Thüringer Erziehungsgeld soll nicht als fremde Mittel gem. § 13 ThürGemHV verwaltet werden. Die Einnahmen sind bei der Haushaltsstelle 483.171 zu veranschlagen und zu buchen. Auszahlungen an die Eltern werden über die Haushaltsstelle 483.768, Zahlungen an freie bzw. andere kommunale Träger über die Haushaltsstelle 483.718 bzw. 712 abgewickelt.

5. Beitragsrückerstattungen und Zinserstattungen nach § 21 a ThürKAG:

Im Zusammenhang mit der Veranschlagung von Beitragsrückerstattungen nach § 21 a Abs. 3 ThürKAG und Zinserstattungen nach § 21 a Abs. 5 ThürKAG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Rückerstattung der Beiträge sollte abweichend von § 14 Abs. 2 ThürGemHV im Abschnitt 91 bei der Untergruppe 996 (Rückzahlung von Beiträgen im Vollzug des § 21 a ThürKAG) erfolgen. Zinserstattungen des Landes sind als Schuldendiensthilfen bei Untergruppe 231 im jeweiligen Unterabschnitt zu vereinnahmen.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden über dieses Rundschreiben zu informieren.

Im Auftrag

Michael Buntenkötter